

Bedingungen der Verlängerung der Bauteilgarantie für SENECHome-Stromspeichersysteme (optionale Garantieverlängerung)

Gültig ab dem 01.10.2019 für Deutschland für alle SENECHome-Stromspeichersysteme **SENECHome V3 2.5/5.0/7.5/10.0** mit Geräte-Seriennummern **DE-V3-H-xxLI10-xxxxx**, **DE-V3-AC-xxLI10-xxxxx** und **DE-V3-HD-xxLI10-xxxxx**.

HINWEIS: Es gelten die Bedingungen der Bauteilgarantie für SENECHome-Stromspeichersysteme, sofern in diesem Dokument nicht abweichend geregelt.

Die Garantieverlängerung ist ein zusätzliches Angebot der SENECHome GmbH (nachfolgend „Garantiegeber“ genannt) an Kunden, die eine Verlängerung des Garantiezeitraums um 5 oder 10 Jahre wünschen. Die Garantie des Akkumulators ist auch bei Garantieverlängerung auf insgesamt maximal 12.000 Vollzyklen während der gesamten Garantiezeit begrenzt. Sobald eine der beiden Bedingungen (Garantiedauer/Zyklenzahl) überschritten ist, endet die Garantie. Für die Garantieverlängerung ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

A. ALLGEMEINES

- (1) Die Garantieverlängerung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages der 10-jährigen Bauteilgarantie. Der Zeitraum der Garantieverlängerung beträgt in Abhängigkeit von der gewählten Option 5 oder 10 Jahre.
- (2) Über einen SENECHome-Fachpartner können bis 12 Monate nach Erstinstallation des Speichers kostenpflichtige Garantieverlängerungen auf wahlweise 15 Jahre oder 20 Jahre erworben werden. Später eingehende Bestellungen von Garantieverlängerungen können vom Garantiegeber abgelehnt werden. Die Garantieverlängerungen gelten ausschließlich für durch die Geräte-Seriennummer eindeutig identifizierbare Speichersysteme des Garantiegebers. Die Bestellung einer Garantieverlängerung lässt die Bedingungen der Bauteilgarantie über 10 Jahre unberührt.

B. GARANTIE

- (1) Sind Instandsetzung oder Ersatz im Zeitraum der Garantieverlängerung für den Garantiegeber unmöglich, so erhält der Garantiennehmer die Kosten der Garantieverlängerung vom Garantiegeber erstattet. Die Kostenerstattung beläuft sich auf 100 % des Bruttokaufpreises der Garantieverlängerung, den der Garantiennehmer laut Kaufbeleg oder eines vergleichbaren Nachweises gezahlt hat. Ist der Bruttokaufpreis nicht auf der Rechnung ausgewiesen, ist die Berechnungsbasis die entsprechende, am Rechnungstag geltende, unverbindliche Preisempfehlung (UVP) des Garantiegebers.
- (2) Der Garantiegeber garantiert, dass der Akkumulator im Zeitraum der Garantieverlängerung eine nutzbare Kapazität von 70 % der Nennkapazität in Höhe von 2,50 kWh/Modul zur Verfügung stellen kann.
- (3) Material-Leistungen
Im Zeitraum der Garantieverlängerung hat der Garantiennehmer für jeden Garantiefall eine Selbstbeteiligung an den Garantiegeber zu entrichten. Im Fall eines Defekts des Produkts ist für jeden Garantiefall eine Selbstbeteiligung an den Kosten der Material-Leistungen bis zu einer maximalen Höhe von 250,- EUR (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) an den Garantiegeber zu entrichten. Im Fall eines Defekts eines Moduls/des Akkumulators hat der Garantiennehmer eine Selbstbeteiligung an den

Kosten der Material-Leistungen in Höhe von 250,- EUR/kWh (netto, d. h. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer) Nennkapazität des Moduls/Akkumulators zum Lebensdauerbeginn an den Garantiegeber zu entrichten.

© 2019 SENE C GmbH
Eingetragenes Warenzeichen